



Mitgliederinformationen zur Corona-Krise

20. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen die jüngsten Beschlüsse und nützliche Merkblätter von Bundesrat und Behörden:

- Der Bundesrat hat eine [Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung](#) von 14,2 Milliarden Franken beschlossen. Zudem hat er entschieden, schrittweise aus den COVID-Massnahmen der Arbeitslosenversicherung auszusteigen. (**Ende Mai:** Ende Anspruch Kurzarbeit für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung/ mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner/ Lernende und Voranmeldefrist wird wiedereingeführt. Die übrigen notrechtlichen Massnahmen enden wie vorgesehen per 31. August 2020)
- Der Bundesrat hat zudem die [gesetzliche Grundlage für die neue SwissCovid-App](#) verabschiedet. Die Nutzung der App ist freiwillig und die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme darf keine Benachteiligungen oder Vorteile zur Folge haben. Der Datenschutz ist jederzeit gewahrt. Die Vorlage soll vom Parlament in der Sommersession im Juni beraten werden.
- Der Bund unterstützt Institutionen **der familienergänzenden Kinderbetreuung**, die infolge der Coronakrise Ertragsausfälle erlitten haben. ([Verordnung](#)) Der Bund verpflichtet die Kantone, den privaten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung Finanzhilfen für Betreuungsbeiträge der Eltern zu gewähren, die ihnen in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 entgangen sind. Er übernimmt ein Drittel der Kosten der Kantone. Dafür hat das Parlament einen Kredit von 65 Millionen Franken bewilligt.

Übersicht über die Beschlüsse des Bundesrates zur Grenze, die für Arbeitgeber von besonderem Interesse sind (Antwort SEM vom 14.5.2020):

Im Zusammenhang mit den Einreisebeschränkungen in der COVID-19-Verordnung 2 hat der Bundesrat am 29. April 2020 Massnahmen zur Umsetzung der Transitionsstrategie im Migrationsbereich beschlossen. Die stufenweise Vorgehensweise knüpft an die inländischen Lockerungsmassnahmen an und sieht in Bezug auf die Einreise (Grenze) sowie die Zulassung zu Aufenthalt und Arbeitsmarkt (Personenfreizügigkeit und Drittstaatsbereich) eine schrittweise Öffnung der geltenden Beschränkungen vor.

- **Öffnungsschritt vom 11.5.2020 (Beschlüsse des Bundesrates vom 8.5.)**
 - a. [Arbeitsmarktzulassung EU/EFTA](#)
 - Bearbeitung von Gesuchen und Meldungen für eine Erwerbstätigkeit im Sinne der wirtschaftlichen Landesversorgung («öffentliches Interesse»; vgl. Art. 3a Abs. 1 Bst. a und Art. 3a Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2).
 - Bearbeitung von Gesuchen und Meldungen, die vor dem 25.3. bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht worden sind (Pendenzenabbau) oder wenn vor diesem Zeitpunkt eine arbeitsvertragliche Verpflichtung mit einem Schweizer Arbeitgeber eingegangen worden ist (vgl. Art. 3a Abs. 1 Bst. c).
 - Bearbeitung von neuen Meldungen, wenn sich die Dienstleistungserbringung auf einen schriftlichen Vertrag stützt, der vor dem 25. März 2020 abgeschlossen wurde (vgl. Art. 3a Abs. 1 Bst. d).
 - Empfehlung an die Kantone, dass Meldungen für den Stellenantritt von langjährigen Arbeitnehmenden ohne schriftlichen Arbeitsvertrag bestätigt werden sollen (vgl. [Rundschreiben](#) des SEM; Ziff. II.1 Punkt 7).
 - b. [Drittstaatsbereich](#)
 - Zusätzlich zum Pendenzenabbau von vorbestehenden Gesuchen (neu; vgl. Art. 3b Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2) können weiterhin Gesundheitsspezialisten aus Drittstaaten zugelassen werden.
 - c. [Familiennachzug](#)
 - Der Nachzug von Familienangehörigen von Schweizerbürgerinnen und -bürgern sowie von EU/EFTA-Staatsangehörigen wird wieder ermöglicht (vgl. Art. 3a Abs. 1 Bst. b und Art. 3 COVID-19-Verordnung 2).

- **Bemerkungen zur Kundenakquisition**

- Schweizer Unternehmen als «Verkäufer»: Der ausländische Kunde kann gestützt auf die Härtefallregelung in Ziff. 1.5.5. der SEM-Weisungen zugelassen werden → nicht aufschiebbarer geschäftlicher Termin, der eine persönliche Anwesenheit erfordert (bspw. Vertragsverhandlungen und -unterzeichnungen, geschäftliche Besichtigungen oder andere wichtige repräsentative Einsätze)
- Ausländischer Dienstleistungserbringer als «Verkäufer»: Kundenakquisition = Meldepflichtige Tätigkeit (vgl. Rundschreiben des SEM; Ziff. II.1 Punkt 7). Zweck der Einreise (Kundenakquise) kann im Kommentarfeld bei der Meldung entsprechend vermerkt wird. Der DL-Erbringer kann zudem beim zuständigen Kanton anhand geeigneter Dokumente den Nachweis erbringen, dass diese Kundenakquise einem zwingenden wirtschaftlichen Interesse entspricht. Konkreter können wir hier nicht werden.

Empfehlung im Falle der geschäftlichen Einreise nach Deutschland (Antwort der Handelskammer D-CH)

- **Die Handelskammer Deutschland – Schweiz empfiehlt bei Unsicherheit bezüglich der geschäftlichen Einreise nach Deutschland folgendes Vorgehen:**

Vorgängiges Telefonat an die Deutsche Bundespolizei: Tel. 0049 / 0761 2027357, anlässlich welchem die Umstände und die (wichtigen) Gründe für die Einreise geschildert werden und nach einer Einschätzung gefragt wird, ob die Einreise möglich ist. Gleichzeitig soll auch gefragt werden, welche Unterlagen (Einladungsschreiben, Auftrag etc.) beim Grenzübertritt vorgezeigt werden sollen. Es werde aber nur stichprobenweise kontrolliert.

Eine aktualisierte Übersicht über Massnahmen und Mitteilungen erhalten Sie auch auf unserer [Webseite](#).

